

**Inhalt:**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2015
2. Impressum

**Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt****1. Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 23.06.2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 13.566.900 €
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 14.974.000 €
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.429.300 €
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.215.500 €
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit 1.189.600 €
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.905.100 €
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 156.000 €
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 474.500 € festgesetzt.

**§ 2  
Kreditermächtigung für Investitionen**

Eine neue Kreditaufnahme für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 551.000 € festgesetzt.

**§ 4  
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 5  
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 330,00 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350,00 v. H.
2. **Gewerbesteuer** auf 330,00 v. H.

**§ 6  
Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen für die eine Ein-

zelausweisung gem. § 11 Abs.1 gem. HVO Doppik wird wie folgt festgesetzt.

- a) für Baumaßnahmen auf 50.000 €
- b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf 5.000 €

**§ 7  
Nachtragshaushaltssatzung**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000 € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 23.06.2015

*A. Hesse*

Alfons Hesse  
Vorsitzender des Stadtrate



*M. Stichnoth*

Martin Stichnoth  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich dem Teilnehmungsbericht nach § 130 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) liegt gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsicht vom 10.08.2015 bis 18.08.2015 am Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25 während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags und mittwochs : 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr, dienstags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, donnerstags 7.30 Uhr – 12.00 und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr sowie freitags: 7.30 Uhr – 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 102 Abs. 1 KVG LSA wurde die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Verfügung vom 27.07.2015 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Haushaltssatzung genehmigt.

Wolmirstedt, den 05.08.2015

*M. Stichnoth*

M. Stichnoth  
Bürgermeister

Impressum:  
Herausgeber: Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt: Bürgermeister Martin Stichnoth  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Stadt Wolmirstedt

4 sp/274 mm

4 sp./442 mm